



ON THE RECORD



Dr. Wolfgang Weitnauer berät in der gleichnamigen Kanzlei schon seit den 1990er Jahren zu Venture-Capital-Finanzierungen.

„Das Geld ist an anderen Stellen besser eingesetzt“

Das böse Erwachen für Start-ups kommt häufig, wenn sie die Gebührenrechnung des Notars nach einer Finanzierungsrunde erhalten. Meist fällt sie für das bloße Verlesen um ein Vielfaches höher aus als das Honorar der Rechtsberater, die das Vertragswerk vorbereitet haben. Die Praxis exzessiver Notarkosten belastet Start-ups, die ihr Geld besser für ihre Geschäftsentwicklung einsetzen. Daher besteht Handlungsbedarf.

Der Gesetzgeber könnte helfen, wenn er das Beurkundungserfordernis für Geschäftsanteilsübertragungen streicht oder das Gebührenrecht in diesem Punkt ändert. Schon jetzt kann aber der Transaktionsanwalt Notarkosten minimieren: Üblicherweise sind die beurkundungsbedürftigen Exit-Regeln, wie insbesondere Mitverkaufspflichten, in einer gesonderten Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung erfasst und werden dort zusätzlich zum Investmentbetrag mit dem Gesamtwert aller Anteile angesetzt, abzüglich des Anteils mit dem geringsten Wert. Stattdessen sollten sie in der Satzung im Kontext der Anteilsvinkulierung ihren Platz finden. Auch Call-Optionen könnten als Einziehungsrechte mit Abtretungsermächtigung ausgestaltet werden. Dadurch könnte man die Beurkundung der Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung bei einer GmbH vermeiden – wie es bei der AG ohnehin der Fall ist. Nur Kapitalerhöhungen und Satzungsänderungen blieben beurkundungspflichtig – und die Notarkosten hielten sich in angemessenem Rahmen.



Carlos Katins hat zum Juli das Berliner Büro von Flick Gocke Schaumburg verlassen und das Notariat 3n.berlin mitgegründet

„Das Notarkostenrecht subventioniert Start-ups“

105 Euro – so viel kostet beim Notar die Musterprotokoll-Gründung einer UG. Im Preis enthalten ist die umfassende Beratung über die Wahl der richtigen Rechtsform und die grundlegenden Pflichten von Gesellschaftern und Geschäftsführern. Für 580 Euro gibt es eine Mehrpersonen-GmbH mit maßgeschneidertem Gesellschaftsvertrag. Beides ist nicht kostendeckend. Das Notarkostenrecht ist damit das größte Subventionsprogramm für Start-ups – jeder Gründer nimmt es in Anspruch. Klar, wenn sich das Unternehmen entwickelt und die Investitionen größer werden, steigen auch die Gebühren. Aber so läuft es nun einmal beim Notar: Die Großen subventionieren die Kleinen. Warum sollte es bei Start-ups anders sein?

Ein Notar, der seiner Aufgabe gerecht wird, leistet mit seinem Spezialwissen gerade bei Venture-Capital-Finanzierungsrunden mit typischerweise zahlreichen Parteien aus aller Welt und komplexen Verträgen einen Beitrag, der die Gebühren rechtfertigt. Er ist Sparringspartner der beratenden Anwälte, findet den falschen Querverweis auf Seite 78 und die fehlende 181er-Befreiung. Er koordiniert die Einholung der Vollmachten, prüft ihre Wirksamkeit und weiß, wie man die Vertretungsverhältnisse ausländischer Gesellschaften nachweist. Er schützt die Interessen der nicht anwaltlich vertretenen Parteien und schafft so Vertrauen. Am Ende sorgt er dafür, dass die Kapitalerhöhung in Windeseile eingetragen wird und das große Geld fließen kann. Das hilft Start-ups mehr als eine ersparte Gebühr.

Notarkosten: Sollte der Gesetzgeber Start-ups entlasten?

Gesellschaftervereinbarung, Beteiligungs- und Wandeldarlehensverträge müssen in Deutschland notariell beurkundet werden. Ausnahmen für Start-ups, etwa aus Kostengründen, sieht das GmbH-Gesetz nicht vor.

Aufgezeichnet von Norbert Parzinger.